



Minister

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3030

7. November 2011

**Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein zu den Änderungsanträgen des Abgeordneten Thorsten Fürter (LT-Drs. 17/1322), der Abgeordneten Barbara Ostmeier und Gerrit Koch (Umdruck 17/2984) sowie des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (LT-Drs. 17/1255)**

Sehr geehrter Herr Rother,

auf die Bitte des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Rahmen seiner 75. Sitzung am 2. November 2011 zu TOP 1 (Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein, LT-Drs. 17/1255), übersende ich die nachfolgende Stellungnahme des Justizministeriums zu den vorliegenden Änderungsanträgen:

#### **A Änderungsantrag des Abgeordneten Thorsten Fürter**

##### **Zu 1.) § 4 Absatz 3**

Dieser Änderungsantrag folgt im Wesentlichen der bereits im Jugendstrafvollzug bestehenden Regelung in § 6 Absatz 2 JStVollzG Schleswig-Holstein.

### **Zu 2.) § 5 Absatz 1 Satz 3**

Dieser Änderungsantrag entspricht inhaltlich der Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 3 UVollzG Berlin. Einzuräumen ist insoweit, dass nach empirischen Untersuchungen die Anzahl der Suizide und Suizidversuche im Vollzug der Untersuchungshaft im Vergleich zum Vollzug der Strafhafte signifikant höher ist. Daher hat die Vollzugspraxis aus ihrer Fürsorgeverpflichtung heraus gerade bei den neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen stets ein besonderes Augenmerk auf deren seelische Verfassung.

Der Wortlaut des Änderungsantrags erscheint jedoch insoweit problematisch, als durch die Formulierung „*hierbei*“ inhaltlich einen Bezug zu den „*Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs*“ in Satz 2 hergestellt wird, was unangemessen erscheint. Darüber hinaus wäre der Ausdruck „*Selbstschädigung*“ anstatt „*Selbsttötung*“ vorzugswürdig.

### **Zu 3.) § 5 Absatz 2 Satz 2**

Dieser Änderungsantrag folgt im Wesentlichen der Regelung in § 62 I JStVollzG Schleswig-Holstein, welche dort jedoch im Kontext „Sicherheit und Ordnung“ normiert worden ist. Wie schon bei dem vorhergehenden Änderungsantrag zu 2.) gehört auch diese Regelung bereits jetzt zu den Aufgaben der Vollzugspraxis, ohne explizit geregelt zu sein. Bei Aufnahme einer solchen Regelung wäre sie jedoch systematisch in § 5 nicht Absatz 2 zuzuordnen, sondern Absatz 1 - und zwar als Satz 3. Der vorhergehende Änderungsantrag zu 2.) würde dann Absatz 1 Satz 4.

### **Zu 4.) § 7 Absatz 3**

Dieser Änderungsantrag ist mit der derzeitigen Vollzugspraxis - insbesondere in den kleineren Justizvollzugsanstalten - kaum zu vereinbaren, soweit dort keine ständige ärztliche Bereitschaft an den Wochenenden vorgehalten wird. Mithin würde die Umsetzung dieser Änderung Mehrkosten für die Vergütung von ärztlichen Aufnahmeuntersuchungen durch den Bereitschaftsdienst an den Wochenenden nach sich ziehen. Bei Zugrundelegung der GOÄ für die Abrechnung der Kosten der Aufnahmeuntersuchungen an den Wochenenden hätte dies jährliche Mehrkosten in einem Umfang von ca. 8T€ bis 10T€ zur Folge.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Aufnahmeuntersuchungen grundsätzlich um Routinemaßnahmen handelt, die keiner medizinischen Eilbedürftigkeit unterliegen.

Die in dem Reg.-E. vorgesehene Regelung („alsbald“) geht demgemäß auch von dem „Standardfall“ eines aufzunehmenden Untersuchungsgefangenen aus, bei dem eine ärztliche Untersuchung am nächsten Werktag regelmäßig ausreichend ist. Wie die Begründung des Reg.-E. aber darüber hinaus bereits klarstellt, hat der Untersuchungshaftvollzug aus seiner Fürsorgeverpflichtung heraus nicht nur bei Bedarf sondern in Zweifelsfällen selbstverständlich auch schon jetzt ggf. sofort für eine sofortige ärztliche Untersuchung des aufgenommenen Untersuchungsgefangenen Sorge zu tragen.

#### **Zu 5.) § 12 Absatz 3 Satz 1**

Dieser Änderungsantrag hat mit dem Reg.-E. gemein, dass die gemeinschaftliche Unterbringung jeweils einer vollzuglichen Ermessensentscheidung unterliegt. Während mit dem Änderungsantrag die gemeinschaftliche Unterbringung jedoch zum automatischen Regelfall wird, unterliegt dies nach dem Reg.-E. einer Einzelfallentscheidung. Eine solche wird aus Sicht der Vollzugspraxis auch für erforderlich gehalten, um die Tauglichkeit jedes Untersuchungsgefangenen für die gemeinschaftliche Unterbringung stets vorab prüfen zu können.

#### **Zu 6.) § 13**

Dieser Änderungsantrag streicht zunächst die im Reg.-E. in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen. Dies nimmt der Anstalt die Möglichkeit auf Belegungsengpässe - unter Zustimmung der Untersuchungsgefangenen - flexibler zu reagieren. Darüber hinaus entspricht es nicht selten gerade auch dem ausdrücklichen Wunsch der Untersuchungsgefangenen, mit anderen Untersuchungsgefangenen kommunizieren zu können, was nicht zuletzt häufig auch de-eskalierende und beruhigende Wirkung hat.

Soweit mit diesem Änderungsantrag die Freiwilligkeit der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Untersuchungshaftrechtsänderungsgesetz seit dem 1. Januar 2010 ausnahmslos jedem Untersuchungsgefangenen gemäß § 140 Absatz 1 Nr. 4 StPO ein Verteidiger zur Seite steht.

Die in dem Änderungsantrag in Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung entspricht inhaltlich der Regelung in Satz 3 des Reg.-E., erscheint jedoch sprachlich zu kompliziert und auslegungsfähig bzw. auslegungsbedürftig.

#### **Zu 6.) § 17 Absatz 1 Satz 2**

*(Anm.: Die Gliederungsziffer „6.)“ wurde in diesem Änderungsantrag doppelt vergeben)*

Dieser Änderungsantrag erscheint problematisch, da unklar bleibt auf welche „*entstehenden Kosten*“ Bezug genommen wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnten sowohl die Kosten einer Reinigung durch die Anstalt als auch die Kosten einer externen Reinigung erfasst sein. Zudem dürften die (fiktiven) „*Kosten der Eigenreinigung*“ regelmäßig nur schwer zu bemessen sein. Letztlich bleibt dann ebenso offen, ab wann diese „*wesentlich übersteigen*“.

#### **Zu 7.) § 25 Absatz 2**

Diese Anhebung der Höhe der Eckvergütung der freiwillig arbeitenden Untersuchungsgefangenen von 5% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf die bereits jetzt für Strafgefangene geltende Höhe von 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht der Regelung des gemeinsamen Musterentwurfs von insgesamt 12 Bundesländern, an welchem auch Schleswig-Holstein beteiligt war.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Änderungsantrags berechnen sich wie folgt:

Von den derzeit ca. 200 Untersuchungsgefangenen sind aktuell ca. 50 Untersuchungsgefangene beschäftigt. Bei Anhebung der Eckvergütung von 5% auf 9% hätte dies gegenüber dem Reg.-E. Mehrkosten in Höhe von ca. 60 T€ zur Folge.

Mit Einrichtung zusätzlicher Arbeitsbetriebe ab 2012 in der JVA Neumünster für 20 Untersuchungsgefangene sowie ab 2015 in der JVA Lübeck für weitere 30 Untersuchungsgefangene führt dies zu weiteren Mehrkosten in Höhe von ca. 24 T€ ab 2012 sowie von ca. 36 T€ ab 2015.



Diese Erhöhung der Eckvergütung hätte zugleich unmittelbare Auswirkungen auf die Zahlung von Taschengeld nach § 25 Absatz 7, da sich dessen Höhe an dem Arbeitsentgelt als Bezugsgröße bemisst. Danach würden - in Abhängigkeit von der dargestellten Entwicklung der Beschäftigungslage in den Anstalten - gegenüber dem Reg.-E. zusätzliche Mehrkosten für die Taschengeldzahlung ab 2012 von bis zu 21 T€ entstehen, welche sich ab 2015 auf bis zu maximal 16 T€ verringern.

Diese aus der beantragten Erhöhung der Eckvergütung sowie aus der daraus unmittelbar resultierenden erhöhten Taschengeldzahlung folgenden Mehrkosten können aus den Mitteln des MJGI nicht gedeckt werden.

#### **Zu 8.) § 25 Absatz 7**

Dieser Änderungsantrag entspricht der Regelung des gemeinsamen Musterentwurfs von insgesamt 12 Bundesländern, an welchem auch Schleswig-Holstein beteiligt war. Die in dem Reg.-E. enthaltene Regelung einer darlehensweisen Gewährung von Taschengeld folgt der Regelung in Nordrhein-Westfalen, welche jedoch lediglich eine Taschengeldzahlung in Höhe von 7% der Eckvergütung vorsieht. Über den anfallenden Verwaltungsaufwand, der aus einer „*darlehensweise*“ erfolgenden Taschengeldzahlung folgen würde, können derzeit jedoch ebenso wenig Angaben gemacht werden, wie zur Anzahl der Untersuchungsgefangenen, bei denen die für die Taschengeldgewährung erforderliche „*Bedürftigkeit*“ vorliegt. Letzteres hängt unmittelbar mit der Zahl der Untersuchungsgefangenen zusammen, denen in der Anstalt eine (freiwillige) Arbeit angeboten werden kann (vgl. insoweit unter A. zu 7.)).

#### **Zu 9.) § 37 Absatz 3 Satz 2**

Soweit dieser Änderungsantrag ein Verbot der Schriftwechselüberwachung „*für Schreiben an den Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder*“ in Satz 2 fordert, ist dieses in Satz 3 des Reg.-E. bereits ausdrücklich geregelt. Soweit darüber hinaus mit der Formulierung „*Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85)*“ auch der Schriftwechsel mit diesen Justizeinrichtungen stets einem Überwachungsverbot unterliegen soll, erscheint dies aus Sicht der Vollzugspraxis problematisch.

Denn nicht selten enthalten derartige Schreiben für den Vollzug wichtige Hinweise zur Einschätzung der seelischen Verfassung eines Gefangenen. So können insbesondere ablehnende, versagende oder allgemein beschwerende Entscheidungen insbesondere auch Auswirkungen auf die Bewertung eines Selbstschädigungsrisikos in der Person des Betroffenen haben.

#### **Zu 10.) § 44 Absatz 2 Satz 1**

Der Änderungsantrag konkretisiert die Eingriffsvoraussetzungen für diese Maßnahme, indem sie erst auf Grundlage „konkreter Anhaltspunkte“ für die „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ erforderlich sein soll. Jedoch erfordern bereits die geltende Rechtslage sowie die Regelung im Reg.-E. regelmäßig das Vorliegen von entsprechenden auf Tatsachen basierenden Anhaltspunkten, um die Anordnung wegen „Gefahr im Verzug“ oder „der Anstaltsleitung im Einzelfall“ zu begründen. Die weitergehende Forderung, dass die Sicherheit „und“ die Ordnung der Anstalt diese Maßnahme erfordern soll, würde den Anwendungsbereich einer für die Anstalt wichtigen und für die Vollzugspraxis bedeutsamen allgemeinen Sicherungsmaßnahme jedoch erheblich einschränken.

#### **Zu 11.) § 70**

In der Jugendanstalt Schleswig werden die jungen Untersuchungsgefangenen derzeit bereits in Wohngruppen untergebracht. Die Wohngruppen sind entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 und 3 des Änderungsantrages ausgestattet. Mehrkosten entstehen insofern nicht. Demgegenüber ist ein Wohngruppenvollzug in der Jugendabteilung in der JVA Neumünster wegen der dortigen räumlichen Situation nicht möglich.

Darüber hinaus erscheint die Aufnahme von Einzelregelungen zum Wohngruppenvollzug im Vergleich zu anderen Regelungen (Jugendstrafvollzugsgesetz, Musterentwurf Strafvollzugsgesetz) unangebracht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Anstalten im Rahmen bestehender Möglichkeiten immer bestrebt sind, den Gefangenen mehr Besuchszeiten einzuräumen. Jedoch wäre es vertretbar, den Absatz 1 des Änderungsantrags in den Absatz 3 des Reg.-E. zu integrieren.

Hinsichtlich der in Absatz 4 des Änderungsantrags geregelten zusätzlichen Ausnahmen von der gemeinschaftlichen Unterbringung erscheint es aus pädagogischer Sicht kontraproduktiv, den Ausschluss aus der Gruppe mit erzieherischen Erwägungen oder der Befürchtung schädlicher Einflüsse zu begründen. Letztlich erscheinen die Regelungen in den §§ 11, 12 Reg.-E. ausreichend.

## **B Änderungsantrag der Abgeordneten Barbara Ostmeier und Gerrit Koch**

### **Zu 1.) § 2**

Dieser Änderungsantrag hat klarstellende Funktion und verdeutlicht die besondere Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft in den Fällen der richterlichen Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr.

### **Zu 2.) § 7 Absätze 2 und 3**

#### **a) § 7 Absatz 2**

Dieser Änderungsantrag folgt der Wahrung der Privatsphäre des betroffenen Untersuchungsgefangenen und dem Datenschutz.

#### **b) § 7 Absatz 2 Satz 2**

Dieser Änderungsantrag fügt - nach vorhergehender Streichung einer Ausnahmemöglichkeit - nunmehr ausdrücklich eine gesetzliche Ausnahme ein, die weitestgehend der Begründung zu § 7 Absatz 2 des Reg.-E. entspricht.

Neu ist jedoch der Zustimmungsvorbehalt des Untersuchungsgefangenen, der jedoch aus Sicht der Vollzugspraxis problematisch erscheint: Zum einen ist es fraglich wie dem Untersuchungsgefangenen die Ausnahme in § 7 Absatz 2 Satz 2, zu der er seine ausdrückliche Zustimmung erteilen soll, bei „*unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten*“ überhaupt verständlich gemacht werden soll. Zum anderen können auch nicht unwesentliche vollzugliche Fürsorgeerwägungen - insbesondere um Fragen möglicher Suizidalität zu klären - ein schnelles Gespräch mit dem Untersuchungsgefangenen unter Zuhilfenahme anderer Untersuchungsgefangener dringend erforderlich machen. In diesen Fällen ist ein Zustimmungsvorbehalt des Untersuchungsgefangenen kritisch zu sehen. Die Formulierung „*unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten*“ erscheint daher auch zu eng.

Eine aus Sicht der Vollzugspraxis praktikablere Alternativformulierung könnte wie folgt lauten: *„Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.“*

#### **c) § 7 Absatz 3**

Auf die Stellungnahme unter A. zu 4.) wird Bezug genommen. In Abgrenzung zu dem Änderungsantrag unter A. zu 4.) lässt dieser Änderungsantrag durch den Einschub *„möglichst“* den Justizvollzugsanstalten jedoch den erforderlichen Ermessensspielraum, da die Vollzugspraxis - wie oben dargestellt - bislang keine ständige ärztliche Bereitschaft vorhält.

#### **Zu 3.) § 11 Absatz 1 Satz 3**

Die Ausnahme von dem Gebot der getrennten Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in Absatz 1 Satz 3 des Reg.-E. folgt nicht zuletzt auch fürsorgenden Erwägungen, indem unter bestimmten vollzuglichen Rahmenbedingungen einer Vereinzelung von Untersuchungsgefangenen entgegengewirkt und ein umfangreicheres vollzugliches Angebot bereitgestellt werden kann. Diese Möglichkeit wird durch den Änderungsantrag begrenzt, wenn sie *„nur vorübergehend“* angeboten werden kann. Grundsätzlich wird die Vollzugspraxis jedoch stets bestrebt sein, entsprechende Maßnahmen auch im Untersuchungshaftvollzug bereitzustellen, so dass von der Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 3 ohnehin nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden wird.

#### **Zu 4.) § 18 Absatz 2**

Dieser Änderungsantrag schränkt den Umfang der Einkaufsmöglichkeit der Untersuchungsgefangenen ein (*„in angemessenen Umfang“*). Dieses kollidiert mit der für die Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung. Aus Sicht der Vollzugspraxis ist die Einschränkung auch nicht erforderlich, da sie das Einkaufsangebot selbst bestimmt und möglichen Gefahren für die Anstaltssicherheit durch die im Reg.-E. enthaltenen Regelungen zur Zulässigkeit, Gegenstände im Haftraum zu verwahren, bereits begegnet wird (vgl. §§ 15, 16).



**Zu 5.) § 33 Absatz 1 Satz 2**

Die in dem Reg.-E. enthaltene Regelung sieht bereits eine Verdoppelung der Mindestbesuchszeiten für Untersuchungsgefangene von einer auf mindestens zwei Stunden monatlich vor. Die dem Änderungsantrag zugrunde liegende Vervierfachung dieses Anspruchs, die bislang in keinem anderen Ländergesetz normiert ist, würde absehbar zu einem Personal- und Raumbedarf in den Anstalten führen. Zwar erscheint es grundsätzlich möglich, eine Erhöhung der Besuchszeit auf vier Stunden monatlich in den Anstalten umzusetzen, jedoch hängt die Frage der daraus resultierenden Mehrkosten maßgeblich von dem Anteil der richterlich angeordneten akustischen Einzelbesuchsüberwachung ab, denen gerade die Besuche im Vollzug der Untersuchungshaft typischerweise unterliegen. Ist eine solche akustische Einzelbesuchsüberwachung richterlich angeordnet, sollte die im Gesetz vorgeschriebene Besuchszeit auf 2 Stunden begrenzt werden. Eine höhere Besuchszeit würde einen personellen Mehraufwand auslösen, der nur durch zusätzliches Personal in den für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten ausgeglichen werden kann.

Diese aus der beantragten Erhöhung der Besuchszeiten folgenden Mehrkosten können aus den Mitteln des MJGI nicht gedeckt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in dem Reg.-E. nach § 72 Absatz 1 für junge Untersuchungsgefangene bereits ein Mindestbesuchsrecht von vier Stunden monatlich vorgesehen ist, um sie der bestehenden Privilegierung der jungen Strafgefangenen nach § 47 Absatz 1 JStVollzG Schleswig-Holstein anzugleichen.

**Zu 6.) § 37 Absatz 3 Satz 3**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 9.) Bezug genommen.

**Zu 7.) § 44 Absatz 3**

Soweit mit diesem Änderungsantrag nunmehr seitens der Anstalt ein konkreter Eingriffsgrund für die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert wird, durchbricht dies die Systematik der in § 44 enthaltenen Regelungen.

Der eigentliche Regelungszweck einer Allgemeinordnung im Sinne von Absatz 3 - der Begegnung einer abstrakten Gefahr der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bei typischen und regelmäßig wiederkehrenden Gefährdungslagen (nach Außenkontakten der Untersuchungsgefangenen) - würde durch die in dem Änderungsantrag enthaltene Einschränkung unterlaufen. So ist die vergleichbare Regelung in § 84 Absatz 2 StVollzG durch den Gesetzgeber ausdrücklich zur Erleichterung der Ermöglichung dieser mit einer Entkleidung der Betroffenen verbundenen Durchsuchungsmaßnahmen eingeführt worden (vgl. BT-Drs. 14/3129), da dieser allgemeinen Sicherungsmaßnahme eine zentrale Bedeutung für die Vollzugspraxis zukommt. Sie dient erheblich der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, indem sie sich gegen das verborgene Einbringen unerlaubter Gegenstände richtet. Der damit verbundene (abstrakte) Kontrolldruck dient aber zugleich auch der Gesundheitsfürsorge, indem insbesondere dem Einbringen von Betäubungsmittel entgegengewirkt wird.

#### **Zu 8.) § 70 Absatz 2 Satz 1**

Dieser Änderungsantrag, der wohl lediglich auf redaktionellen Erwägungen beruht, hat aufgrund des gewählten Wortlauts jedoch zur Folge, dass die Norm einen neuen - vermutlich nicht beabsichtigten - Regelungsgehalt bekäme, indem danach die jungen Untersuchungsgefangenen zwar getrennt von (Straf-) Gefangenen jedoch „im Erwachsenenvollzug“ unterzubringen wären.

Eine aus Sicht der Vollzugspraxis praktikable Alternativformulierung könnte wie folgt lauten: *„Junge Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen im Erwachsenenvollzug getrennt untergebracht.“*

#### **Zu 9.) § 71 Absatz 3**

Da die Formulierung der Norm im Reg.-E. ohnehin den Angebotscharakter der Maßnahmen nach Absatz 2 klarstellt, welchem die Vollzugspraxis bereits heute nachkommt, erscheint die Streichung der Einschränkung „nach Möglichkeit“ vertretbar.

**C Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner**

**Zu 1.) § 4 Absatz 3**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 1.) Bezug genommen.

**Zu 2.) § 5 Absatz 2**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 3.) Bezug genommen.

**Zu 3.) § 7 Absätze 2 bis 5**

**a) § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter B. zu 2.) Bezug genommen

**b) § 7 Absatz 3**

Insoweit wird auf die Stellungnahmen unter A. zu 4.) und unter B. zu 2.)c) Bezug genommen.

**c) § 7 Absatz 4**

Soweit mit dem Änderungsantrag explizit die Verteidigerkommunikation bei Aufnahme des Untersuchungsgefangenen gesichert werden soll, ist dieses nicht erforderlich, da durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (UHaftrÄG) vom 29. Juli 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft gemäß § 140 Absatz 1 Nr. 4 StPO stets ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, so dass mit der Anordnung der Untersuchungshaft auch stets der Verteidiger Kenntnis von der Freiheitsentziehung erhält. Darüber hinaus sichern die Regelungen in §§ 34, 35 Absatz 4, 37 Absatz 2, 40 des Reg.-E. das Recht auf uneingeschränkte und nicht überwachte Kommunikation des Untersuchungsgefangenen mit seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger.

**d) § 7 Absatz 5**

Die Regelung in Absatz 5 stellt eine Ergänzung der allgemeinen Regelung zur sozialen Hilfe in § 6 dar. Der im Reg.-E. gewählte Wortlaut „soll“ bindet die Anstalt bereits an den

Regelfall der gesetzlich geforderten Unterstützung und räumt ihr ein Ermessen nur für atypische Fälle ein. Diese Öffnung ist jedoch intendiert, um dem Grundsatz der beabsichtigten „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu entsprechen.

#### **Zu 4.) § 8 Absatz 1**

##### **a) § 8 Absatz 1 Satz 1**

Mit diesem Änderungsantrag, durch den die vollzugliche Entscheidung über die Verlegung und Überstellung eines Untersuchungsgefangenen unter Richtervorbehalt gestellt wird, wird die infolge der Föderalismusreform zum 1. September 2006 intendierte Kompetenzverlagerung durchbrochen. Mit dieser Reform unterliegt die Regelungskompetenz für den Vollzug von Untersuchungshaft allein den Bundesländern (Artikel 70 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz), ohne dass für vollzugliche Entscheidungen ein verfassungsrechtlicher Richtervorbehalt nach Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz bestünde. Daher sieht der Reg.-E. - im Einklang mit dem gemeinsamen Musterentwurf von 12 Bundesländern - stets eine Zuständigkeit der Anstalt für vollzugliche Entscheidungen wegen der größeren Sachnähe vor. Der Reg.-E. enthält mithin auch keine Regelung eines Richtervorbehalts für Entscheidungen im Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Richtervorbehalt besteht mit der infolge der Föderalismusreform umgesetzten bundesgesetzlichen Novellierung durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (UHaftRÄG) vom 29. Juli 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 daher nur für Fragen der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und der damit verbundenen weiteren verfahrenssichernden Anordnungen in der Strafprozessordnung - nicht jedoch für Fragen der Ziele, Gestaltung oder Sicherheit und Ordnung im Vollzug der Untersuchungshaft (vgl. auch §§ 2, 3 Reg.-E.). Insoweit überwiegt letztlich auch die vollzugliche Kompetenz der Anstalten, die im Strafvollzug ohnehin seit jeher die Zuständigkeit für diese Aufgaben innehaben. Eine Einführung einzelner Richtervorbehalte würde mithin die Struktur und Systematik des Gesetzes ohne Grund nachhaltig verändern.

In der in § 8 enthaltenen Regelung ist ein zusätzlicher Richtervorbehalt angesichts der in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Verpflichtung der Anstalt, vor der Entscheidung stets Gericht und Staatsanwaltschaft zu informieren, letztlich auch nicht erforderlich. Diese Regelung stellt eine konkrete Ausprägung des Zusammenarbeitsgrundsatzes aus § 3 Reg.-E. dar.

**b) § 8 Absatz 1 Satz 2**

Diese Änderung wäre eine konsequente Folge des vorgenannten - aus vollzuglicher Sicht nicht zu befürwortenden - Änderungsantrags.

**Zu 5.) § 11 Absatz 3**

**a) § 11 Absatz 3 Satz 1**

Zu der in dem Änderungsantrag enthaltenen Anforderlichkeit einer gerichtlichen Zustimmung für diese rein vollzugliche Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C. 4.)a) Bezug genommen. Darüber hinaus ist ein normierter Zustimmungsvorbehalt des betroffenen Untersuchungsgefangenen nicht erforderlich, da die Teilnahme an diesen Maßnahmen nach dem Wortlaut des Reg.-E. sowie gemäß der entsprechenden Begründung ohnehin freiwillig ist.

**b) § 11 Absatz 1 Satz 2**

Diese Änderung erscheint entsprechend der Ausführungen zu dem vorgenannten Änderungsantrag nicht erforderlich.

**Zu 6.) § 13 Absätze 1 bis 2**

**a) § 13 Absatz 1 Satz 2**

Mit diesem Änderungsantrag wird die in der Begründung zu dem Reg.-E. enthaltene Einschränkung, dass eine freiwillige gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen nur dann zulässig sein soll, *„wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind“*, im Gesetz normiert. Eine solche Prüfung nimmt die Vollzugspraxis bereits jetzt bei entsprechenden Ermessensentscheidungen stets vor.

**b) § 13 Absatz 1 Satz 3**

Eine gesetzliche Begrenzung der gemeinsamen Unterbringung auf maximal zwei Untersuchungsgefangenen kann die Vollzugspraxis umsetzen.



**c) § 13 Absatz 2**

Eine gesetzliche Begrenzung der gemeinsamen Unterbringung zur kurzfristigen Überbrückung von Belegungsspitzen auf „*maximal drei Tage*“ kann die Vollzugspraxis umsetzen.

**Zu 7.) § 14 Absatz 1**

Die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern hat im Vollzugsalltag keine praktische Relevanz (vgl. Begründung zu § 14 Reg.-E.). Die zugrunde liegende Regelung enthält – unabhängig von der Altersgrenze für die Kinder - letztlich auch keinen entsprechenden Rechtsanspruch.

**Zu 8.) § 17 Absatz 1 Satz 2**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 6.) Bezug genommen

**Zu 9.) § 22 Absatz 1 Satz 1**

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit stellt einen allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsatz dar, der stets zu beachten ist. Demgemäß entspricht die Regelung im Reg.-E. auch der Regelung in § 34 Absatz JStVollzG Schleswig-Holstein.

**Zu 10.) § 25 Absatz 2**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 7.) Bezug genommen.

**Zu 11.) § 25 Absatz 7**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 8.) Bezug genommen.

**Zu 12.) § 29 Absatz 2 Satz 3**

Die Bestimmung im Reg.-E. entspricht den Regelungen im Strafvollzugsgesetz sowie im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein.

Eine vorherige Anhörung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers, die nur zu bestimmten Zeiten in den Anstalten präsent sind, würde der Intention der Regelung - schnelle vollzugliche Reaktion auf grobem Fehlverhalten des Untersuchungsgefangenen - zuwiderlaufen.

**Zu 13.) § 34**

**a) § 34 Überschrift**

*Mit dem Änderungsantrag wird der Anwendungsbereich der ohne Einschränkung in Bezug auf Häufigkeit und Dauer zu gestattenden Außenkontakte über auf die Personengruppe der Vertreter der sozialen Dienste der Justiz sowie auf die Jugendgerichtshilfe erweitert. Dem stehen keine vollzuglichen Erwägungen entgegen.*

**b) § 34 Absatz 1 Satz 2**

**Insoweit wird auf die vorgenannte Stellungnahme unter C. zu 13.)a) Bezug genommen.**

**c) § 34 Absatz 1 Satz 5**

Diese Änderung ist nicht erforderlich, da § 34 Satz 1 bereits deutlich macht, dass die Besuche der zu dem Regelungskreis dieser Norm gehörenden Personen „zu gestatten“ sind. Eine Einschränkung in Bezug auf Häufigkeit der Außenkontakte mit diesem Personenkreis liegt mithin schon nicht vor (vgl. Begründung zu § 34 Reg.-E.).

**Zu 14.)**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 9.) Bezug genommen.

**Zu 15.) § 40 Satz 5**

Dieses explizit ausformulierte gesetzliche Verbot ist aufgrund des allgemeinen gesetzlichen Zustimmungsvorbehalts für den persönlichen Gewahrsam jedes Untersuchungsgefangenen gemäß § 15 des Reg.-E. nicht erforderlich. Selbstverständlich entspricht dies bereits auch der allgemeinen Vollzugspraxis.

**Zu 16.) § 49 Absatz 3 Satz 1**

Hinsichtlich des in dem Änderungsantrag enthaltenen Richtervorbehalts für diese vollzugliche Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C. 4.)a) Bezug genommen. Der zugrunde liegende vollzugliche Maßnahme liegt stets ein interner vollzuglicher Vorfall zugrunde und soll daher auch - wie in sämtlichen anderen Vollzugsgesetzen - in vollzuglicher Zuständigkeit liegen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die zugrunde liegende besondere Sicherungsmaßnahme ohnehin eine reine Gefahrenabwehrmaßnahme zum Schutze des betroffenen Untersuchungsgefangenen darstellt, die die Anstalt im Rahmen ihrer Fürsorgeverpflichtung und unter besonderer gesetzlicher Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen hat (vgl. § 52 Absatz 4 Reg.-E.). Aufgrund der gefahrenabwehrenden Intention der Maßnahme ist daher auch stets die Möglichkeit einer Eilanordnung durch einen Vollzugsbediensteten erforderlich. Der Reg.-E. sieht insoweit in § 52 Absatz 1 vor, dass eine Entscheidung der Anstaltsleitung „unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ist.

**Zu 17.) § 50 Satz 2**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter C. zu 16.) Bezug genommen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Dauer der Aufrechterhaltung bei dieser Gefahrenabwehrmaßnahme sich stets am Vorliegen des Gefahrentatbestands - unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - bemisst. Auch in sämtlichen anderen Vollzugsgesetzen haben die Gesetzgeber daher bewusst auf eine zeitliche Befristung der Aufrechterhaltung einer besonderen Sicherungsmaßnahme verzichtet.

**Zu 18.) § 57 Absatz 2 Satz 2**

Dieser Änderungsantrag folgt der noch geltenden Regelung in § 97 Absatz 2 StVollzG, von welcher jedoch bereits mit dem Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (vgl. § 79 Absatz 2 JStVollzG S.-H.) bewusst abgesehen worden ist.

**Zu 19.) § 59 Absatz 4 Satz 1**

Eine Einschränkung der Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs nur gegen erwachsene Untersuchungsgefangene würde im Widerspruch zu der geltenden gesetzlichen Regelung in §§ 76 Absatz 4, 81 JStVollzG Schleswig-Holstein stehen. Da die Jugendstrafe in denselben Anstalten vollzogen wird, in den auch junge Untersuchungsgefangene untergebracht sind, wäre eine solche Regelung in der Praxis mithin nicht umsetzbar. Darüber hinaus ist eine Differenzierung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs in der Vollzugspraxis auch deshalb nicht möglich, da auch im Jugendvollzug Erwachsene (bis zu 24 Jahren) untergebracht sind.

**Zu 20.) § 63 Absatz 1 Satz 2**

Hinsichtlich des in dem Änderungsantrag enthaltenen Richtervorbehalts für diese vollzugliche Maßnahme wird auf die Ausführungen unter C. 4.)a) Bezug genommen. Der zugrunde liegende vollzuglichen Disziplinarmaßnahme liegt stets ein interner vollzuglicher Vorfall zugrunde und soll daher auch - wie in sämtlichen anderen Vollzugsgesetzen - in vollzuglicher Zuständigkeit liegen.

**Zu 21.) § 70**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 11.) Bezug genommen.

**Zu 22.) § 72 Absatz 1 und 6**

**a) § 72 Absatz 1 Satz 2**

Die Regelung des Reg.-E. entspricht den Regelungen im Jugendstrafvollzug. Durch die Erhöhung des Besuchsrechts auf „*mindestens vier Stunden im Monat*“ in Satz 1 und die bewusst allgemein formulierte ausdrückliche Erweiterungsmöglichkeit in Satz 2 erscheint die dem Änderungsantrag zugrunde liegende Konkretisierung nicht zwingend erforderlich.

**b) § 72 Absatz 6**

Dieser Änderungsantrag ist im Hinblick auf die beantragte Änderung zu § 34 konsequent. Insoweit wird auf die Stellungnahme unter C. zu 13.)a) Bezug genommen.

**Zu 23.) § 73 Absatz 2**

Insoweit wird auf die Stellungnahme unter A. zu 11.) Bezug genommen.

**Zu 24.) § 98**

Dieser Änderungsantrag hat eine Ergänzung der Aufzählung der durch den Gesetzentwurf eingeschränkten Grundrechte zum Gegenstand. Der Änderungsantrag folgt damit dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, welches jedoch lediglich eine Formvorschrift darstellt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts restriktiv auszulegen ist. Das Zitiergebot soll lediglich ausschließen, dass neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne dass der Gesetzgeber sich darüber erkennbar bewusst ist (BVerfGE 35, 185). Demgemäß soll bei offenkundigen Beeinträchtigungen ein entsprechender Hinweis auf den Grundrechtseingriff entbehrlich sein. Aus diesem Grunde enthält die entsprechende Regelung im Jugendstrafvollzugsgesetz (vgl. § 112 JStVollzG S.-H.) auch keinen Hinweis auf Artikel 6 GG, wie ihn dieser Änderungsantrag vorsieht.

Da ich gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Dölp an der Justizministerkonferenz teilnehmen werde, werden an der kommenden 76. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 9. November 2011 gemäß Ihrer Absprache mit Herrn Staatssekretär Dölp Vertreter der Fachabteilung meines Hauses teilnehmen und für etwaige ergänzende Nachfragen der Abgeordneten zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Emil Schmalfuß